

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.
 Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Postgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeile oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2509.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Schiedsgerichte oder Arbeitskammern. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Ein Verdammungs-urtheil über den Kapitalismus. Das Wesen der sozialen Frage. Der Arbeitsunterricht für Knaben. — Parlamentarisches — Gewerkschaft. Angelegenheiten. Niedriger hängen. Ein Zentral-Arbeitsnachweiskommission der bau-gewerblichen Unternehmer. Zur Kontraktbruch-Frage. — Gerichts-Chronik. — Verbots-Chronik. — Situations-berichte. — Eingefandt. — Technische Umschau. Bau-gewerbliche „Erfinder“ als Nachahmer entlarvt. — Briefkasten.

Schiedsgerichte oder Arbeitskammern?

I.

Wie wir unseren Lesern bereits mitgetheilt haben, steht zu erwarten, daß dem Reichstage ein vom Bundesrath ausgearbeiteter Gesetzentwurf, betreffend die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, vorgelegt werden wird. Anlaß zu dieser Initiative hat ohne Zweifel die große Streikbewegung dieses Jahres gegeben; man geht dabei von dem Gedanken aus, durch Schiedsgerichte die Streiks möglichst zu verhüten, bzw., wie die offiziellen Stimmen sich auszudrücken belieben, „den Lohnkampf in gesetzliche Formen zu zwingen“.

Es liegen bereits mehrere hierauf bezügliche Vorschläge vor. Da ist zunächst einer, welchen der Geheimregerungsrath aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Ulrich, in „Konrad's Jahrbüchern“ macht. Herr Ulrich fordert, daß im Wege der Reichsgesetzgebung Arbeiter-Betreuerungen, wie sie bereits in mehreren großen Betrieben bestehen, gebildet und in Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regelung der Arbeiterausstände gebracht werden. Der Verfasser denkt sich die Sache folgendermaßen:

Für jede gewerbliche Anlage, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigt, bezugleich für Handwerk und Hausindustrie, soweit in einer Gemeinde mehr als 50 Arbeiter in einem Gewerbebezirk beschäftigt sind, soll je eine Vertretung von Arbeitern gebildet werden zur Hälfte durch Wahl der Arbeiter, zur Hälfte durch Ernennung seitens der Unternehmer. Die Arbeitervertretung soll auf Beobachtung der Arbeitsordnung, auf das sittliche Verhalten der jüngeren Arbeiter zc. achten; Streitigkeiten unter den Arbeitern entscheiden, Beschwerden der Arbeiter gegen Unterbeamte, Werkmeister zc. dem Unternehmer vortragen; ferner soll die Arbeitervertretung gutachtlich gehört werden bei Festsetzung bzw. Aenderung der Löhne, der Arbeitsordnung und der Arbeitszeit, sowie über Maßregeln zur Vermeidung von Gefahren im Betriebe. Wünsche und Forderungen der Arbeiter in Bezug auf diese Fragen sind der Arbeitervertretung vorzulegen, welche sie, wenn sie für berechtigt erachtet, dem Unternehmer übermitteln. Will dieser sie nicht bewilligen, so soll er sie gemeinsam mit den Arbeitervertretern erörtern und die Gründe der Ablehnung angeben.

Wenn auf diesem Wege eine Einigung nicht erzielt wird, tritt das Schiedsgericht in Wirksamkeit, das zur Hälfte von beiden Seiten ernannt wird und eine unparteiische Person, mangels einer Vereinbarung den Landrath, Bürgermeister zc. zum Obmann wählt. Dem Schiedsgericht soll das Recht zustehen, die streitenden Parteien zu hören, Beweise zu erheben, namentlich auch die Geschäftsbücher des Unternehmers einzusehen. Wenn das Schiedsgericht einen Vergleich nicht erzielen kann, dann fällt es einen Schiedspruch,

dem beide Parteien sich zu unterwerfen haben. Weigert sich einer der streitenden Theile oder beide dessen, so soll ein neues Schiedsgericht gebildet werden. Um die „widerpensigen Arbeiter mühe zu machen“, sollen ihnen alle Kosten, welche aus dem Auslande erwachsen, z. B. für Vernehmung der Polizeikräfte, Heranziehung von Militär zc. aufgebürdet werden!!!

Man sieht, der Herr Geheimregerungsrath versteht sich auf die Kunst, die Arbeiter „mühe zu machen“. Wir wissen nicht, was wir mehr bewundern sollen, die Brutalität oder die Unverschämtheit, die in diesem Vorschlage sich äußert, die „widerpensigen“ Arbeiter durch Aufbürdung von Polizei- und Militär-Unterhaltungslasten zur Unterwerfung zu zwingen, — eine Praxis, die in Rußland und der Türkei erhört sein mag, nicht aber in einem „Rechtsstaate“.

In der Hauptsache zielt der Vorschlag des Herrn Ministerialbeamten darauf ab, die Arbeiter zu zersplittern, die Koalition auf die Arbeiter der einzelnen Betriebe zu beschränken und so eine allgemeine Koalition der Arbeiter eines Berufes zu verhindern. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Unternehmer auf die Arbeiter in ihren Betrieben den weitgehendsten Einfluß ausüben können, in die Arbeitervertretung nur solche Arbeiter zu wählen, die ihnen (den Unternehmern) liebchen.

Die Ulrich'schen Vorschläge können also für die Arbeiter nur als Kuriosität in Betracht kommen, als Beweis dafür, was ein „hochweiser“ Diener des Staats im Zeitalter der „großen sozialen Reform“ den Arbeitern zu bieten magt.

Als ein viel verständigerer und rechtlicher denkender Rathgeber erweist sich ein Herr Stegmann, der in der „Zeitschrift für Handel und Gewerbe“ die Errichtung von Arbeitskammern mit schiedsrichterlicher Kompetenz fordert. Abgesehen davon, daß die Errichtung von Arbeitskammern zwar auf Grund Reichsgesetzes, aber doch nur „nach Bedürfnis“ erfolgen soll, erinneren die Vorschläge des Herrn Stegmann lebhaft an den dieselbe Einrichtung betreffenden Antrag, welchen die sozialdemokratischen Abgeordneten im Jahre 1885 dem Reichstage vorlegten. Ein hervorragendes nationalliberales Blatt, der „Hannoversche Courier“, meint zwar, der Plan des Herrn Stegmann unterseide sich von dem sozialdemokratischen Antrag dadurch, daß dieser Arbeitskammern fordere, während Herr Stegmann die von ihm vorgeschlagene Einrichtung Arbeitskammern nenne, „weil Unternehmer und Arbeiter darin zu gleichen Theilen vertreten sein sollen.“ Der „Hannoversche Courier“ bekundet damit eine große Unkenntnis. In dem sozialdemokratischen Antrage ist lediglich von Arbeitskammern, die von Unternehmern und Arbeitern zu gleichen Theilen gebildet werden, wie wir weiterhin noch darlegen werden, die Rede.

Als Zweck der Arbeitskammern nennt Herr Stegmann:

1. Streitigkeiten, welche zwischen Unternehmern und Arbeitern auf Grund bestehender Abmachungen entstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden; 2. Mißbilligkeiten, welche die zukünftige Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse betreffen, gütlich auszugleichen; 3. die Behörden in der Durchführung und dem weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, sowie in allen Fragen, welche die Arbeiterverhältnisse betreffen, durch tatsächliche Mittheilungen, Anträge und

Gutachten zu unterstützen; 4. den Gewerbetreibenden ihres Bezirks in der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie den Arbeitern in der Verbesserung ihrer Lage dienlich zu sein. Dazu tritt noch die Einrichtung eines Arbeitsnachweises für den Bezirk der Kammer.

Die Kammer kann bis zu 30 Mitglieder zählen, zur Hälfte von beiden Seiten gewählt; die Unternehmer sollen in öffentlicher Versammlung die Arbeiter durch Wahlmänner nach der Kopfzahl der einzelnen Betriebe die Mitglieder wählen. Vorsitzender muß ein Unternehmer, dessen Stellvertreter ein Arbeiter sein. Die Pflichten der Arbeitskammern den Behörden gegenüber sollen ungefähr denen der Handelskammer entsprechen. Aus der Kammer heraus werden am Anfange jeden Jahres je fünf Mitglieder von jeder Seite zum Schiedsgerichte gewählt, dessen Vorsitz einem Beamten mit richterlicher Qualifikation (aus dem Magistrat bzw. vom Amts- oder Landgericht) übertragen wird. Dieses Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Für die Regelung zukünftiger Verhältnisse sollen Einigungsämter dienen. Wenn ein Streik ausbricht, sollen beide Parteien in öffentlicher Versammlung je fünf Abgeordnete wählen, die dann von einem Ausschuss der Arbeitskammer, bestehend aus je drei Mitgliedern der beiden Seiten, Arbeiter und Unternehmer, zur Feststellung des Thatbestandes vernommen werden sollen. Die Feststellung erfolgt aber für Unternehmer und Arbeiter gesondert, die eine Partei hat der Gegenpartei bereitwilligst Auskunft zu erteilen. Nachher treten die sechs Mitglieder des Ausschusses zusammen, um in gemeinsamer Berathung einen Ausgleich herbeizuführen; ist dies nicht möglich, dann entscheidet die Vollversammlung der Arbeitskammer möglichst in öffentlicher Berathung und macht den Schiedspruch nebst dem Ergebniss der Abstimmung und den Gründen bekannt.

Ueber die Ausführung des Schiedspruches ist nichts bemerkt.

Herr Stegmann will seinen Arbeitskammern auch noch eine oberste Spitze bei den Reichsbehörden geben. Die Delegirten der Arbeitskammern (je ein Unternehmer und ein Arbeiter) sollen alljährlich oder auf Erfordern auch öfter in Berlin als Arbeitsrath zusammentreten, um gemeinsam mit dem Reichsamt des Innern zu berathen, nicht bloß über die von den Reichsbehörden vorgelegten Fragen, sondern auch über Anträge, die von den einzelnen Arbeitskammern gestellt sind.

Dieses die Vorschläge des Herrn Stegmann. Dieselben kommen den Forderungen, welche die Arbeiter zu stellen berechtigt sind, entgegen: Allerdings kann von einer Bildung der Arbeitskammern „nach Bedürfnis“ unter der Voraussetzung, daß das Bedürfnis nicht überall vorliege und eine permanente Thätigkeit dieser Körperschaften nicht erforderlich sei, keine Rede sein, wenn dieselben dem vorgelegten Zwecke, den wir vollständig billigen und nur noch weiter ausgedehnt wissen möchten, wirklich entsprechen sollen. Das Bedürfnis ist überall das gleiche und ein permanentes; man muß eben bedenken, daß solch eine Körperschaft als eine vollkommene und dauernde Vertretung der Arbeiterinteressen überhaupt sich zu betheiligen hat, um wirklich einer gesunden wirtschaftlich-sozialen Reform dienen zu können. Der Arbeiterstand hat dasselbe Recht auf eine permanente zweckmäßige Vertretung seiner Interessen im

